



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.06.2023

Nr. 6e

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zur Beschränkung der
Bewässerung und Beregnung aus dem Grundwasser und aus der
öffentlichen Trinkwasserversorgung.

256

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zur Beschränkung der Bewässerung und Beregnung aus dem Grundwasser und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Hansestadt Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Bewässerung und Beregnung auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Gärten und Sportanlagen sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird bei einer **Temperatur ab 24°C** in der **Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr untersagt**.

Maßgeblich sind die Werte der nächstliegenden Wetterstation vom DWD (Deutscher Wetterdienst). Die geltenden Wetterstationen für die Stadt Lüneburg sind: Wendisch Evern und Lüneburg Nord. Die aktuellen Messwerte sind online abrufbar.

Von der Untersagung ausgenommen ist die gezielte Bewässerung mittels Handgießgeräten oder die gezielte Ausbringung von Bewässerungswasser mit verdunstungsunanfälligen Bewässerungsmethoden (Tröpfchenbewässerung, etc.).

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Wasserentnahmen aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung, sowie Brunnen mit oder ohne wasserrechtlicher Erlaubnis.

2. Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist **ab einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s untersagt**.
3. Abweichend von Ziffer 1 ist die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen bis zu **einer Temperatur von 28°C und bis zu einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s weiterhin zulässig**.

Maßgeblich sind hier die Werte der klimatischen Messstelle Wendisch Evern (ID:6093) des ISABEL Portals vom DWD (Deutscher Wetterdienst). Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Internetseite zu erreichen: www.lwk-niedersachsen.de („Schnellfinder“ > „Agrarmeteorologisches Informationssystem“ > „mein Agrarwetter“ > „Stationsauswahl“). Für die Temperaturmessung gelten die Messwerte in 2 m Höhe. Für die Windgeschwindigkeit gelten die Messwerte in 10 m Höhe.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum **30.09.2023**.

Begründung

Allgemein:

Der Klimawandel und die häufige Trockenwetterlage in den Sommermonaten führen einerseits zu einem steigenden Wasserbedarf und andererseits zu der Notwendigkeit mit den Wasserressourcen sparsam umzugehen.

Im Landkreis Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg kann seit einigen Jahren ein Absinken der Grundwasserspiegel beobachtet werden. Nach Auswertungen des NLWKN (Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) im

„Grundwasserbericht Niedersachsen-Sonderausgabe zur Grundwasserstandsentwicklung im Jahre 2021“ liegt der Grundwasserstand im Bereich der Lüneburger Geest etwa einen halben Meter unter dem langjährigen Mittelwert zwischen 1987 und 2022. Weitere Absenkungen sind zu befürchten. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist ein sparsamer Umgang mit dem Grundwasser geboten. Diese Allgemeinverfügung soll einen sorgsameren Umgang mit der Ressource Grundwasser bewirken.

Durch § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird die zuständige Behörde ermächtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zu treffen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Aufgrund dessen kann die Hansestadt Lüneburg als untere Wasserbehörde gemäß §§ 127 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Satz 1 und 129 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Wege einer Allgemeinverfügung die Grundwasserentnahme im Rahmen der erlaubnisfreien Nutzung, sowie gegenüber Erlaubnisinhabern einschränken. Da sich die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser speist, wird auch die Entnahme von Trinkwasser zur Bewässerung und Beregnung beschränkt.

Zu den Pflichten nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG gehört die Pflicht jeder Person, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (§ 5 WHG).

Laut den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Dazu zählt insbesondere, dass ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung herrscht. Die Anordnung dieser Maßnahmen soll auch der Erreichung der Bewirtschaftungsziele dienen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle natürliche Personen und juristische Personen in der Hansestadt Lüneburg, die zum Zweck der Bewässerung und Beregnung Trinkwasser oder Grundwasser erlaubnisfrei oder mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis entnehmen. Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und zahlenmäßig nicht

feststehen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Im Einzelnen zu 1. und 2.:

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Insbesondere bei Wind und bei Hitze kommt es bei der Bewässerung und Beregnung zu Wasserverlusten durch Verdunstung. Bei hohen Windstärken kommt es durch Verwehung zu zusätzlichen Wasserverlusten. Dies steht einer sparsamen Verwendung des Wassers gemäß § 5 WHG entgegen. Mit der Allgemeinverfügung soll insbesondere der vermeidbare Verlust von Wasser bei der Bewässerung und Beregnung eingeschränkt werden.

Das öffentliche Interesse am Erhalt des Wassers als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt Interessen Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr. Die zeitliche Einschränkung ergibt sich daraus, dass Temperaturen ab 24 Grad Celsius außerhalb des Zeitraums von 11 und 19 Uhr in der Regel nicht zu erwarten sind. Durch diese Maßnahme wird die Verdunstung von Wasser bei der Bewässerung und Beregnung reduziert.

Durch die Ausnahme der Beregnungsuntersagung bei der Verwendung von Handgießgeräten und verdunstungsunanfälligen Bewässerungsmethoden ist das gezielte Bewässern von Pflanzen auch noch weiterhin möglich.

Ab einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s ist die landwirtschaftliche Beregnung untersagt, da eine gezielte Beregnung durch starke Verwehung dann nicht mehr möglich ist. Bei hohen Windstärken ist die Abdrift erwiesen und eine Feldberegnung sollte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ohnehin dann nicht erfolgen. Es ist erwiesen, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr zielgerichtet durchgeführt werden kann, es kommt zu Verwehungen. Damit wird das Grundwasser nicht mehr nur für den genehmigten Zweck (Feldberegnung) genutzt, sondern trifft auch auf Nichtzielflächen. Darüber hinaus erhöht sich durch die Verwehung auch die Verdunstung des Wassers. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, es jedoch für die Landnutzung keinen optimalen Nutzen hat.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die Hansestadt Lüneburg als Untere Wasserbehörde auch die eingeschränkte Entnahme aus der Trinkwasserversorgung als Maßnahme anordnen. Somit richtet sich die Allgemeinverfügung auch an alle Nutzer der Trinkwasserversorgung in der Hansestadt Lüneburg. Das Verbot dient zum einen der Sicherstellung des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Wasser gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Zum anderen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts. Der Wasserversorger entnimmt Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Die Entnahme von Wasser zum Bewässern und Beregnen aus der Trinkwasserversorgung ist daher zu betrachten wie die Direktentnahme aus dem Grundwasser. Die Einschränkung der Trinkwasserentnahme zur Bewässerung und Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen ist verhältnismäßig.

Die Anordnungen greifen nicht in Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ein, da die Einschnitte dem langfristigen Erhalt des Grundwassers dienen. Dieses ist nicht nur Voraussetzung für die Versorgung der Menschen mit Trinkwasser, sondern auch Grundlage für Umwelt und Natur. Damit dient sie dem Schutz von Gesundheit und Leben, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, sowie der natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a GG, welche Verfassungsgüter von erheblichem Rang darstellen. Im Rahmen einer abstrakten Gegenüberstellung wiegen diese grundsätzlich schwerer als die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG.

Diese Anordnung ist dabei ein geeignetes Mittel, da sie dem Schutz und langfristigen Erhalt des Grundwassers und der langfristigen Sicherstellung der Trinkversorgung dient. Durch die Entnahmeeinschränkung werden wasserintensive und ineffektive Verwendungen des Grundwassers verringert. Dadurch sinkt die Höhe der summierten Grundwasserentnahmen und es kann einem Absinken des Grundwasserniveaus entgegengewirkt werden.

Diese Anordnung ist erforderlich, weil sie das mildeste Mittel im Verhältnis zur Effektivität darstellt und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Weder wird die Entnahmemenge hierbei eingeschränkt, noch wird die Entnahme gänzlich verboten. Es wird lediglich der Entnahmezeitraum in Abhängigkeit der Temperatur- und Windverhältnisse eingeschränkt. Ein milderer Mittel würde die rein informatorische Aufforderung darstellen, diese wäre allerdings nicht gleich effektiv. Die Einschränkung ist auch angemessen, wenn der Nachteil für die Betroffenen und der angestrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der langfristige Erhalt des Grundwassers und der damit verbundene Schutz von Gesundheit und Leben.

Den Landwirten wird nur an wenigen Tagen mit entsprechender Wetterlage die Beregnung untersagt. Die Windgeschwindigkeit von 7 m/s wird in den Sommermonaten eher selten erreicht. Bei vorausschauender Bewirtschaftung sind daher keine wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten, zumal sich bei starkem Wind ohnehin keine große Wirkung einer Beregnung einstellt. Demgegenüber wird für den Grundwasserschutz eine positive Wirkung erzielt.

Die Anordnung ist damit verhältnismäßig.

Im Einzelnen zu 3.:

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Zum betroffenen Personenkreis, der in Ziff 3. getroffenen Sonderregelung gehören alle Inhaber einer landwirtschaftlichen Fläche in der Hansestadt Lüneburg.

Bei der Bewässerung bzw. Beregnung, insbesondere mit Großflächenregnern und Windgeschwindigkeiten von mehr als 5 m/s und bei Temperaturen ab 28 Grad Celsius, verdunsten und verwehen erhebliche Mengen des genutzten Wassers. Folglich steht der Nutzen aus der Beregnung und die Belastung für das Grundwasser in keinem adäquaten Verhältnis und erfüllt somit nicht die erforderliche Sorgfaltspflicht.

Die Sonderregelung ist geeignet, die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG zu unterstützen. Diese auf die Landwirtschaft zugeschnittene Sonderregelung ist erforderlich, da sie die Lebensmittelversorgung in ausreichender Qualität und Quantität ermöglicht. Eine unzureichende Bewässerung hat Mindererträge und Qualitätseinbußen zur Folge. Die Beregnungseinschränkung ist daher milder als die Regelung aus Ziff.1. Die gesonderte Beregnungsregelung ist außerdem erforderlich, da sie ein Mittel darstellt, das auf die Besonderheiten einer Berufsgruppe Rücksicht nimmt.

Diese Maßnahme ist angemessen, da hier das Verhältnis zwischen den Nachteilen für die Betroffenen und dem angestrebten Erfolg ausgeglichen sind. Besonders im Sektor der Landwirtschaft muss die Zumutbarkeit ins Auge gefasst werden. Neben wirtschaftlichen Interessen, steht auch die Lebensmittelversorgung im Fokus. Um die Verhältnismäßigkeit zwischen der Zielerreichung und den Interessen der Landwirtschaft gewährleisten zu können, ist diese Sonderregelung notwendig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund anhaltender Trockenheit und sinkender Grundwasserstände zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Wasser, Tiere und Pflanzen geboten ist.

Hier ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Vollziehbarkeit der Ziffern 1 bis 3 der Verfügung, mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekt hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung miteinander abzuwägen.

Bei einer weiteren fortgesetzten Entnahme von Grundwasser und Trinkwasser zur Beregnung ab 24 Grad Celsius ist zu erwarten, dass durch die erhöhte Verdunstung eine stärkere Beanspruchung des Grundwassers erfolgt, die zu einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels führen würde. Jede weitere Verschlechterung des Zustandes muss verhindert werden, um die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser sicherzustellen.

Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser zwischen 11:00 Uhr und 19:00 Uhr entnommen und übermäßig verbraucht werden. Unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lüneburg ohne Aufschub ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes vom Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut geboten. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Einhaltung der o.g. Entnahmeeinschränkung wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 103 Abs.1 Nr. 1 und Absatz 2 WHG i.V.m. § 133 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Lüneburg, in Lüneburg, 21335 Lüneburg, eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hansestadt Lüneburg

Die Oberbürgermeisterin
Lüneburg, den 28.06.2023
Kalisch